



Herausgegeben von
der Deutschen Gesellschaft
für Agrarrecht

AGRAR- UND UMWELTRECHT

Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte
und des ländlichen Raumes

1

AUR · JANUAR 2018
48. JAHRGANG 2018 · ISSN 0340-840X

EDITORIAL

homo homini lupus (*Köpl*)

BEITRÄGE

Meyer-Ravenstein, Verpflichtung der Jagdgenossenschaften zur Umsatzbesteuerung der Jagdverpachtung

Busse, Wenn die „Kartierung der österreichischen Agrarentwicklung 1938 bis 1945“ das „stillschweigende Weiterwirken von der NS-Ära geerbter Institutionen“ ergibt – Anmerkungen zu Langthalers Untersuchung wichtiger Themenfelder der NS-Agrarpolitik anhand der Landesbauernschaft Donauland (Teil 1)

AUR-FORUM (KURZBEITRÄGE, BERICHTE, NACHRICHTEN)

„Der landwirtschaftliche Familienbetrieb im Recht“ - Tagungsbericht zu den 8. Göttinger Gesprächen zum Agrarrecht am 3. November in Göttingen

16.2.2018, Arge Agrarrecht im DAV: Vertiefungsseminar Betriebsübergabe

6. – 8.3.2018, SVK-Tagung – Taxation und Recht, Künzell Erzeugerpreisindex

RECHTSPRECHUNG

OLG Brandenburg, Beschl. v. 4.5.2017 – 5 W (Lw) 7/15 – zur Gleichstellung eines Landwirts mit einem Nichtlandwirt im Genehmigungsverfahren des Kaufvertrags über landwirtschaftlichen Grund und Boden

BVerwG, Urte. v. 1.6.2017 – BVerwG 9 C 4.16 – zur Zulässigkeit der Enteignung aus besonderem Anlass bei der Unternehmensflurbereinigung.

BVerwG, Urte. v. 27.6.2017 – 4 C 3.16 – zur Genehmigung von Stallbauten in vorbelasteten Gebieten

Nies, Anmerkung zu BVerwG 4 C 3.16 vom 27.6.2017

OVG Lüneburg, Urte. v. 15.6.2017 – 1 LC 17/16 – Ausschluss gewerblicher Tierhaltung im Außenbereich durch Bebauungsplan

VG Hannover, Urte. v. 22.8.2017 – 1 A 3525/15 – zum Umfang der Nutzung eines Realverbandsweges.

BSG, Urte. v. 16.3.2017 – B 10 LW 1/15 R – zur Rücknahme eines Rentenbescheides und Nachholung einer unterbliebenen Anhörung

ZEITSCHRIFTENSCHAU

BÜCHERSCHAU

Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht (*Martínez*)

IMPRESSUM

AGRAR- UND UMWELTRECHT. Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte und des ländlichen Raumes (AUR). Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht (DGAR). ISSN 0340-840 X

Schriftleitung: Erster Schriftleiter: Prof. Dr. José Martínez Institut für Landwirtschaftsrecht Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen, Tel. (05 51) 39 74 15
Zweiter Schriftleiter: LLD Volkmar Nies, Manheimer Str. 21, 50170 Kerpen, Tel. (022 75) 9 1999 10, Fax. (022 75) 33 25 34
Assistenz der Schriftleitung: Irina Valeska Schell
E-Mail der Schriftleitung: aur@gwdg.de

Manuskripte: Die Autorenhinweise (<http://www.aur-net.de>) sind zu beachten. Mit der Zusendung von Manuskripten bekundet der Einsender, dass er alleiniger Inhaber der Urheberrechte oder über das Manuskript ganz zu verfügen berechtigt ist und dass er keine Rechte Dritter verletzt. Die Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht erwirbt mit der Annahme zur Veröffentlichung vom Verfasser alle Rechte. Sie ist berechtigt, alle diese Rechte, insbesondere auch das Recht der weiteren Vervielfältigung – gleich in welchem Verfahren und zu welchem Zweck – auf die Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup, zu übertragen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Haftung übernommen.

Peer Review: Alle Artikel durchlaufen vor der Publikation ein Begutachtungsverfahren (peer review). Hierzu werden die Manuskripte der Redaktion zur Begutachtung anonym vorgelegt.

Alle Verlagsrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung redigiert oder formuliert sind. Alle Rechte der Verbreitung, auch durch Film, Funk und Fernsehen, fotomechanische Wiedergabe, Tonträger jeder Art, auszugswise Nachdruck oder Einspeicherung und Rückgewinnung in Datenverarbeitungsanlagen aller Art, sind vorbehalten. Vervielfältigungen dürfen ausschließlich für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch und nur von Einzelbeiträgen hergestellt werden.

VERLAG

Besucher- und Paketanschrift: Landwirtschaftsverlag GmbH, Hülsebrockstr. 2-8, D-48165 Münster

Briefanschrift: Landwirtschaftsverlag GmbH, D-48084 Münster

Geschäftsführer: Hermann Bimberg (Sprecher), Werner Gehring, Malte Schwerdtfeger

Publisher: Reinhard Geissel

Leiter Vertriebsmarketing: Dr. Tobias Fredebeul-Kreim

Leiter Vertriebsmanagement: Paul Pankoke

Leiter Abonnement-Verwaltung: Michael Schroeder

Leiter Media Sales und verantwortlich für den Anzeigenteil: Dr. Peter Wiggers

Druck: Griebisch & Rochol Druck GmbH, Hamm

Erscheinungsort und Gerichtsstand: Münster
Copyright © 2017 by Landwirtschaftsverlag GmbH, D-48084 Münster-Hiltrup

Bankverbindung: Volksbank Münster eG., Kto. 1004031300, (BLZ 40160050) IBAN: DE16401600501004031300, BIC: GENODEM1MSC

Anzeigenpreise: Zurzeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 41 vom 1.1.2018 gültig.

Anzeigenschluss: 2 Wochen vor Erscheinen.

Erscheinungsweise: Ende eines jeden Monats.

Bezugspreise: Inland jährl. € 246,00 einschließlich Zustellgebühren und MwSt.; Einzelheft € 20,50 (einschl. MwSt.), Ausland jährl. € 260,40 einschließlich Versand Normalpost, Airmail auf Anfrage.

Abonnement-Kündigung mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines jeweiligen Kalenderhalbjahres möglich.

UST-IdNr.: DE 126 042 224, USt-Nr.: 5336/5804/1104

Gesamtherstellung: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48084 Münster.

INHALT

EDITORIAL

1 | homo homini lupus (Köpl)

BEITRÄGE

- 2 | Meyer-Ravenstein, Verpflichtung der Jagdgenossenschaften zur Umsatzbesteuerung der Jagdverpachtung
- 8 | Busse, Wenn die „Kartierung der österreichischen Agrarentwicklung 1938 bis 1945“ das „stillschweigende Weiterwirken von der NS-Ära geerbter Institutionen“ ergibt – Anmerkungen zu Langthalers Untersuchung wichtiger Themenfelder der NS-Agrarpolitik anhand der Landesbauernschaft Donauland (Teil 1)

AUR-FORUM (KURZBEITRÄGE, BERICHTEN, NACHRICHTEN)

- 17 | „Der landwirtschaftliche Familienbetrieb im Recht“ – Tagungsbericht zu den 8. Göttinger Gesprächen zum Agrarrecht am 3. November in Göttingen
- 19 | 16.2.2018, Arge Agrarrecht im DAV: Vertiefungsseminar Betriebsübergabe
- 19 | 6. – 8.3.2018, SVK-Tagung – Taxation und Recht, Künzell
- 20 | Erzeugerpreisindex

RECHTSPRECHUNG

- 20 | OLG Brandenburg, Beschl. v. 4.5.2017 – 5 W (Lw) 7/15 – zur Gleichstellung eines Landwirts mit einem Nichtlandwirt im Genehmigungsverfahren des Kaufvertrags über landwirtschaftlichen Grund und Boden
- 22 | BVerwG, Urt. v. 1.6.2017 – BVerwG 9 C 4.16 – zur Zulässigkeit der Enteignung aus besonderem Anlass bei der Unternehmensflurbereinigung.
- 25 | BVerwG, Urt. v. 27.6.2017 – 4 C 3.16 – zur Genehmigung von Stallbauten in vorbelasteten Gebieten
- 27 | Nies, Anmerkung zu BVerwG 4 C 3.16 vom 27.6.2017
- 28 | OVG Lüneburg, Urt. v. 15.6.2017 – 1 LC 17/16 – Ausschluss gewerblicher Tierhaltung im Außenbereich durch Bebauungsplan
- 31 | VG Hannover, Urt. v. 22.8.2017 – 1 A 3525/15 – zum Umfang der Nutzung eines Realverbandsweges.
- 34 | BSG, Urt. v. 16.3.2017 – B 10 LW 1/15 R – zur Rücknahme eines Rentenbescheides und Nachholung einer unterbliebenen Anhörung

38 | ZEITSCHRIFTENSCHAU

BÜCHERSCHAU

- 40 | Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht (Martínez)

Mit dem Beginn des Zweiten Weltkrieges veränderte sich jedoch durch die massenweise Einberufung männlicher Landarbeitskräfte die Situation. Zum Zwecke der Ernährungssicherstellung wurden nicht nur vermehrt ausländische Arbeitskräfte angeworben, sondern auch Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter eingesetzt. Auch die inländische Zwangsverpflichtung wurde ausgedehnt, wie Langthaler anhand einer Besprechung in einem Arbeitsamt 1940 erläutert (S. 278 f.). Im Bereich des Landesarbeitsamtes Wien-Niederdonau waren im Sommer 1942 nicht weniger als 32.895 Kriegsgefangene in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt (S. 280). Aufbauend auf diesem Bild gibt Langthaler anschließend eine Innensicht der von zahlreichen internen Querelen geprägten Thematik (S. 288 ff.). So wehrten die Landwirte zum Teil externe Arbeitskräfte ab, um für sich und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen eine Einberufung zu vermeiden.

Ebenfalls widmet sich Langthaler den Arbeitsbedingungen, wobei er hierfür eine bereits 2004 von ihm publizierte Studie verwendet. (61) Auch dem Kapitel zum Reichserbhofrecht lag bereits eine vorangegangene Publikation Langthalers zugrunde. In beiden Fällen weist Langthaler darauf hin (S. 779, Fn. 257, S. 787, Fn. 145, und S. 790, Fn. 242). Diese Vorabpublikationen dienten Langthaler augenscheinlich dazu, einzelne seiner Ergebnisse während der Arbeit an dem Gesamtwerk zur Diskussion zu stellen. So finden sie sich nun in überarbeiteter Form in den Gesamtkontext gestellt.

Zum einen wird aus Langthalers Beschreibung der Arbeitsbedingungen, die sowohl auf Zeugnisse der Landarbeiter als auch auf Dokumente der Verwaltung und der NSDAP zurückgreift, das Spannungsfeld zwischen der NS-ideologischen Einstellung vor allem gegenüber den russischen und jüdischen Zwangsarbeitern und der Notwendigkeit, auf derartige Arbeitskräfte zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung zurückzugreifen, deutlich. So wandelte sich beispielsweise im Spiegel der örtlichen Polizeiberichte während des Jahres 1942 „der Furcht einflößende ‚Russe‘ in wenigen Monaten zum begehrten Kriegsgefangenen und ‚Ostarbeiter‘“ (S. 315). Die Frage, ob der „Ostarbeiter“ mit der Bauernfamilie an einem Esstisch sitzen durfte, verneinte zwar das „Schaubild der Woche“, das im April 1943 im Amstettner Anzeiger veröffentlicht wurde, indem es zur Erläuterung einer Bildfolge hieß: „Der Einsatz von Polen in der Wirtschaft und Landwirtschaft darf nicht die selbstverständlichen Grenzen der Zurückhaltung in Vergessenheit geraten lassen. Nur der deutsche Volksgenosse gehört in unsere Tischgemeinschaft!“ (S. 343). Die Landwirte verstießen jedoch aus unterschiedlichen Gründen – Praktikabilität, Arbeitsanreiz, Bekräftigung des Machtgefüges – regelmäßig dagegen (S. 342 ff.).

Zum anderen scheinen auch viele furchtbare Verhaltensweisen auf. So erinnert sich eine russische „Ostarbeiterin“, die den Sohn eines Landwirts angesichts ihrer Ausbeutung durch den Vater um Hilfe bat, dass der Vater dem Sohn gesagt habe: „Wenn sie dir erbarmt, nimm sie mit nach Russland.“ (S. 306). Die unzureichende Schulung der Arbeiter führte zu „häufigen Unfällen“ (S. 304). Der Verwalter eines erzbischöflichen Gutes „prügelte mit dem Stock“ (S. 312). Russische Kriegsgefangene waren so unternährt, dass sie auf Grund der „schweren landwirtschaftlichen Arbeiten“ starben (S. 303). Ein Landrat schrieb im August 1944: „Der antisemitische Gedanke wird durch den Einsatz der [ungarischen] Juden bei den Volksgenossen auf keinen Fall gefördert. Das Beste wäre, die Juden wieder abzuziehen und sie in einem KZ-Lager ihren Bestimmungen zuzuführen, aber so, dass die Bevölkerung nichts davon sieht.“ (S. 318). (62)

Hinzu kam eine diskriminierende Lohnpolitik, die Langthaler rekonstruiert (S. 322 ff.). Nach einer Betrachtung der Arbeitskräfteveränderung der Betriebe insgesamt und dem Konflikt zwischen der während des Krieges immer mehr zunehmenden Führung der Betriebe durch Frauen und dem Bild, dass nur der Bauer „zur Füh-

rung des Regiments auf dem Hofe“ geschaffen sei (S. 358), stellt Langthaler fest: „Die Vorstellung einer zentral gesteuerten ‚Menschenökonomie‘, die für die Funktionseliten der Arbeitseinsatzverwaltung Sinn stiftete, hatte mit der Alltagspraxis auf den Höfen wenig gemein. Anstelle einer einheitlichen, zentral gesteuerten Maschinerie zeigt der landwirtschaftliche ‚Arbeitseinsatz‘ vielfältige, vor Ort adaptierte Machtmechanismen.“ (S. 373). Hier kommt wieder das Bild vom „Manövierräum“ – allerdings sprachlich leicht schief, da ein Raum wohl eher durchschritten oder betreten, jedoch nicht beschränkt wird – zum Einsatz: „Das Stilspektrum von Auf- und Abwirtschaften, Umkrempeln und Weitermachen verweist auf die beträchtlichen Manövierräume, die betriebliche Agrarsysteme auf dem durch ‚den staatlichen ‚Arbeitseinsatz‘ gelenkten Arbeitsmarkt beschränkt“ (S. 374).

61) Vgl. Hornung/Langthaler/Schweitzer, Zwangsarbeit in der Landwirtschaft in Niederösterreich und dem nördlichen Burgenland, 2004, S. 161 ff.

62) Siehe allerdings auch das Fazit von Karner/Ruggenthaler, Zwangsarbeit in der Land- und Forstwirtschaft auf dem Gebiet Österreichs 1939 bis 1945, 2004, S. 551, für ganz Österreich, „dass sich NS-Gedankengut im bäuerlich-ländlichen Milieu nur in beschränktem Ausmaß durchsetzen konnte“. Die „ausländischen Zwangsarbeiter in der Land- und Forstwirtschaft waren in der Regel wesentlich besser gepflegt und untergebracht als jene in der Rüstungsindustrie ... All dies stand im krassen Gegensatz zur NS-Ideologie, weshalb viele Bauern gezwungen waren, nach außen ein gegensätzliches Bild zu vermitteln ...“

AUR-FORUM

„Der landwirtschaftliche Familienbetrieb im Recht“

Tagungsbericht zu den 8. Göttinger Gesprächen zum Agrarrecht am 3. November in Göttingen

Dipl.-Jur. Anna-Lena Poppe, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Landwirtschaftsrecht

I. Der landwirtschaftliche Familienbetrieb – vom politischen Leitbild zum rechtlichen Steuerungsziel

Die 8. Göttinger Gespräche zum Agrarrecht fanden am 03.11.17 in der ehrwürdigen Paulinerkirche im historischen Gebäude der Universitätsbibliothek in Göttingen statt. Im Fokus stand der landwirtschaftliche Familienbetrieb im Recht. In der Begrüßung stellte Prof. José Martínez heraus, dass viele Rechtsbetroffenen die Einladung zu den Göttinger Gesprächen wahrgenommen haben und sich somit die in 2009 gefasste Grundidee, ein Forum für den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis zu schaffen, verwirklicht hat.

Das Tagungsthema sei zunächst im Hinblick auf die 200.000 Betriebe in dieser Struktur, die 90 % aller Betriebe ausmachen, ein geeignetes Diskussionsobjekt. Doch auch abseits der quantitativen Bewertung biete der landwirtschaftliche Familienbetrieb eine qualitativ beachtliche rechtliche Vielfalt. Der landwirtschaftliche Familienbetrieb werfe zwei Fragestellungen auf. Zum einen sei zu fragen, ob der landwirtschaftliche Familienbetrieb schutzbedürftig und schutz-

würdig sei. Zum anderen sei danach zu fragen, welchen Herausforderungen sich der landwirtschaftliche Familienbetrieb derzeit und zukünftig stellen müsse. Bereits seit 1985 wurde die Bedeutung des landwirtschaftlichen Familienbetriebes hervorgehoben, seit 2015 erfahre der landwirtschaftliche Familienbetrieb eine Renaissance als Leitbild einer multifunktionalen Landwirtschaft. Aus diesem politischen Leitbild erwachse die Aufgabe des Rechts, steuernd auf die Verwirklichung des Leitbildes hinzuwirken.

II. Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebs- und Unternehmensstruktur

Die Vortragsreihe eröffnete sodann Dipl. agr. Bernhard Forstner vom Thünen-Institut für Betriebswirtschaft mit seinem Beitrag über die „Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebs- und Unternehmensstruktur“, in dem er aus einer ökonomischen Perspektive das Tagungsthema mit Daten und Fakten untermalte. Einleitend betonte Forstner, dass zwischen Agrar- und Betriebsstruktur und zwischen Betrieb (örtliche Produktionsstätte) und Unternehmen (rechtliche Einheit) zu unterscheiden sei. Auch sei die Besonderheit in der Landwirtschaft zu betonen, dass Identität zwischen Produktionsstätte und Lebensraum bestehe. Forstner zeigte datenbasiert auf, dass Betriebszahlen abnehmen und gleichzeitig die individuelle Betriebsgröße ansteigt. Des Weiteren verlören Familienbetriebe an „Bäuerlichkeit“, wozu er die gesellschaftlich und kulturell prägenden Elemente der Landwirtschaft rechnet. Die landwirtschaftliche Betriebsstruktur böte immer noch ein vielfältiges Bild, allerdings zeige sich eine kontinuierliche Entwicklung in Richtung weniger, dafür jedoch größerer Betriebe. Forstner ging weiter auf sogenannte „komplexe Unternehmen“ ein. Dies seien solche Unternehmen, die neben dem landwirtschaftlichen Betrieb beispielsweise einen Hofladen und Ferienwohnungen betreiben würden. Komplexe Unternehmen fänden in bisherigen Agrarstatistiken keine Berücksichtigung, auch eine politische Berücksichtigung stelle sich bisher als schwierig dar. Daher sei fraglich, inwieweit komplexe Unternehmen einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb repräsentierten. Steuerungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebs- und Unternehmensstruktur bestünden in zahlreichen Rechtsbereichen, dennoch sei die künftige Strukturentwicklung absehbar. Forstner schloss seinen Vortrag mit dem treffenden Zitat „Nichts ist so beständig, wie der Wandel“.

III. Sozialversicherungsrechtliche Absicherung im (landwirtschaftlichen) Familienbetrieb

Ulrich Scheer, Präsident des Sozialgerichts Duisburg, trug im Anschluss über die sozialversicherungsrechtliche Absicherung im Familienbetrieb vor. Zunächst wurde festgestellt, dass keine Definition des landwirtschaftlichen Familienbetriebs bestehe. Es folgte eine umfassende Darstellung des Sozialversicherungssystems, welches von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau geleitet wird. Hierbei verwies Scheer auch auf die agrarstrukturelle Zielsetzung der Sozialversicherung. Ein Thema, das ebenfalls in der Rechtsprechung viel diskutiert, letzten Endes jedoch als verfassungsgemäß angesehen werde. Die landwirtschaftliche Sozialversicherung schütze nicht die Familie (als Institution), sondern abhängig von Stellung und Verwandtschaftsgrad einzelne Mitglieder der Familie. Eine Mitarbeit sei für den Schutz nicht zwingend, beispielhaft seien hier die Fiktivversicherung der Ehegatten in der Alterssicherung der Landwirte und die Familienversicherung im Rahmen der Krankenversicherung der Landwirte zu nennen. Scheer wies zudem auf die Besonderheiten der Sozialversicherungen für Landwirtschaft und Gartenbau hin. Herauszuheben sei zum einen die Betriebs- und Haushaltshilfe, welche im Krankheitsfall an der Stelle von Krankheitsgeld bereit gestellt werde, wenn es für die Weiterführung des Betriebes erforderlich sei. Zum anderen sei die Hofabgabe als Voraussetzung für die Alters-

rente zu betonen. Letztere Regelung verfolge struktursteuernd das Ziel einer jungen Agrarstruktur. Es solle hierdurch dem Übernehmer ermöglicht werden, die Betriebsstruktur langfristig zu modernisieren und notwendige technische Innovationen vorzunehmen.

Die Beiträge der landwirtschaftlichen Sozialversicherung seien allerdings nicht kostendeckend. Der Bund bezuschusse die agrarsozialen Versicherungen mit jährlich 3,9 Milliarden Euro (Stand: 2017). Dieser Aspekt sei ebenfalls Teil der privilegierten Stellung der Landwirtschaft.

IV. Der Familienbetrieb im Steuerrecht

Hans-Josef Hartmann, Rechtsanwalt, Steuerberater und Geschäftsführer des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V., stellte in seinem Vortrag über den Familienbetrieb im Steuerrecht auf die Besonderheiten des Steuerrechts ab und sensibilisierte die Hörer insbesondere für die besondere wirtschaftliche Betrachtungsweise. Weiter erläuterte Hartmann steuerspezifische Begriffe (bspw. „untergeordnete Bedeutung“ meint geringfügig, < 10 %) und lieferte praxisnahe Beispiele. Tiefergehend behandelte Hartmann die Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe. Hierbei stünden die klare Trennung der einzelnen Tätigkeiten von der landwirtschaftlichen Urproduktion, die Vereinfachung der Abgrenzungskriterien durch Zusammenfassung von Tätigkeitsbereichen und die weitestgehend steuerartenübergreifende Gleichbehandlung der Abgrenzungsmerkmale im Fokus. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft schlage sich im Steuerrecht insbesondere bei der Einkommenssteuer nieder, wenn eine landwirtschaftliche Tätigkeit zu einer gewerblichen Tätigkeit mutiere. Hierbei stelle das Steuerrecht auch ein Gestaltungsrecht dar, indem es durch Umschichtungen in verschiedene Gesellschaften dem Strukturwandel entgegenwirke.

V. Die rechtliche Stellung der Frauen und Kinder im landwirtschaftlichen Familienbetrieb

Nach dem Mittagessen begrüßte Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Rechtsanwältin und Notarin aus Münster, die Zuhörer zurück mit ihrem Vortrag über „Die rechtliche Stellung der Frauen und Kinder im landwirtschaftlichen Familienbetrieb“. Ihr Vortrag war nicht nur juristisch dogmatisch, sondern auch politisch fordernd. Die Anzahl der Betriebsinhaberinnen beträgt lediglich 9 %. Daher bezeichnete Sieverdingbeck-Lewers bewusst provokativ die Betriebsinhaberinnen als „unbekanntes Wesen“. Rechtlicher Ansatzpunkt sei zunächst Art. 3 II GG, wonach Frau und Mann gleichgestellt sind. Auch die HöfeO stelle Frau und Mann rechtlich gleich, in der Praxis werde der Betrieb jedoch zumeist an den Sohn übertragen. Insoweit warf Sieverdingbeck-Lewers die Frage auf, ob eine mittelbare Diskriminierung durch die Sonderregelungen eintrete. Zudem wurde die Mithilfe der Frau im Betrieb problematisiert. Hierbei zeige sich § 1356 II BGB ohne Rechtsfolge wenig hilfreich, sodass ein Arbeitsvertrag für eine Vergütungsregelung unabdingbar sei. Eine Möglichkeit, die Frauen in den Betrieb auch rechtlich einzubinden, sei, eine Ehegatteninnengesellschaft zu gründen, die nach außen nicht gültig ist. Voraussetzung hierfür sei jedoch, dass kein Über- und Unterordnungsverhältnis und keine Weisungsgebundenheit bestünden und das Eigentum gemeinsam vorhanden sei oder beide Alleineigentümer der Hälfte seien. Letzteres werde meist nicht der Fall sein. Sieverdingbeck-Lewers sah daher eine Notwendigkeit, an der Gleichstellung von Frau und Mann in der Landwirtschaft zu arbeiten.

VI. Hofübergabe / Nachfolge bei landwirtschaftlichen Familienbetrieben

Svenja Paulsen, Rechtsanwältin und Notarin, klärte die Gäste über das sensible Thema der Hofübergabe auf. Als Rechtsanwältin

begleitet Frau Paulsen in Schleswig-Holstein viele Hofübergaben und begegnet dabei Problemen bei der Übereinkunft von Ängsten und Forderungen sowohl des Überlassers als auch des Übergebers. Eine „Hofübergabe von der Stange“ gäbe es nicht. In Anbetracht der Tatsache, dass eine Familie mit diesem Vertrag über Jahrzehnte leben müsse, sei dies auch rechtlich zulässig. Frau Paulsen verwies dezidiert auf wichtige Punkte, die bei einem Hofübergabevertrag zu beachten seien. Zudem wurden auch historische Artefakte wie die „Hege-und-Pflege-Klausel“ besprochen. Im Rahmen der Diskussion wurde insbesondere über die Rückauffassungsklausel debattiert. Es wurde angemerkt, dass jede Form der Rückübertragung gegen die HöfeO verstoße, da diese nur einen Eigentümer vorsieht. Durch Vormerkung werde dies nicht gewährleistet. Gegenstimmen stellten hingegen auf die Ausgestaltung der Vormerkung ab.

VII. Erbrechtlicher Schutz bäuerlicher Familienbetriebe – Anspruch und Wirklichkeit

Thematisch eingereicht erläuterte Christiane Graß, Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin, zum Abschluss der Vortragsreihe den erbrechtlichen Schutz bäuerlicher Familienbetriebe. Auch in diesem Vortrag wurde aufgezeigt, dass eine Definition des bäuerlichen Familienbetriebes nur schwerlich einheitlich gelingt. Graß fragte danach, welchen Schutz das Erbrecht böte. Leitziel sei es vor dem Hintergrund der Unvermehrbarkeit des Bodens, eine Zerschlagung der landwirtschaftlichen Betriebe zu verhindern. Erbrechtliche Privilegierungen zeigten sich vor allem in der günstigen Bemessungsgrundlage für etwaige Pflichtteilsansprüche (Kostenprivileg der Landwirtschaft). Um diesen erbrechtlichen Schutz zu „finanzieren“, nähmen die weichenden Erben ein Sonderopfer auf sich. Dies sei so lange gerechtfertigt, wie es agrarstrukturellen Zielen diene. Daher sei insbesondere die Wirtschaftsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes für die Privilegierung durch die HöfeO von Belang. Ca. 90 % der übergebenen Betriebe würden als Einzelbetriebe übertragen. Immer öfter seien Betriebe jedoch in Gesellschaftsformen organisiert, diese fänden hingegen keine Berücksichtigung im erbrechtlichen Schutz. Graß warf damit die Frage auf, ob der erbrechtliche Schutz der Landwirtschaft noch zeitgemäß sei. Für zukunftsfähige Landwirtschaft brauche man eine Ausweitung dieses Schutzes auf Gesellschaften, um auch bäuerliche Familienbetriebe in einer modernen Gesellschaftsform schützen zu können und der Zerschlagung entgegen zu wirken. Eine Wortmeldung aus dem Publikum merkte an, dass eine gewisse Angst bestehe, den erbrechtlichen Schutz zu reformieren, da befürchtet werde, nach einem politischen Diskurs selbst den Status Quo zu verlieren. Graß betonte in Ihren Schlussworten, dass viel mehr verloren ginge als der erbrechtliche Schutz. Sie unterstrich, dass die bäuerlichen Familienbetriebe den ländlichen Raum mit Leben füllen und ohne sie die Regionen aussterben würden.

VIII. Zusammenfassung

Festzuhalten bleibt zunächst, dass keine einheitliche Definition des landwirtschaftlichen Familienbetriebes besteht. Die Vortragsthemen veranschaulichten dennoch auf verschiedensten Rechtsgebieten, wie das Leitbild des landwirtschaftlichen Familienbetriebs im Recht berücksichtigt oder gerade nicht ausreichend berücksichtigt wird. Vielzählige Besonderheiten und Privilegierungen des landwirtschaftlichen Familienbetriebes wurden von den Referenten und Referentinnen aufgezeigt. Sei es sozial-, steuer- oder privatrechtlicher Natur, das Leitbild des landwirtschaftlichen Familienbetriebes ist insoweit prägend, als dass sich in allen Gebieten agrarstruktursteuernde Elemente finden. Doch besteht auch in einigen Rechtsgebieten Nachholbedarf. So plädierten die Referenten und Referentinnen insbesondere für eine Gleichstellung der Frauen und für eine Reform des Erbrechts im Hinblick auf die

Berücksichtigung von Gesellschaften. Die Tagungsteilnehmer waren sich indes einig, dass die bestehenden Werte des landwirtschaftlichen Familienbetriebes schützenswert sind.

16.2.2018, Arge Agrarrecht im DAV: Vertiefungsseminar Betriebsübergabe

- 9:30–12:30 Uhr** **Rechtliche Gestaltung der gleitenden Betriebsübergabe**
Rechtsanwalt Dr. Reinhard Mecklenburg, Berlin
- 12:00–13:30 Uhr** **Rückübertragungsklauseln in Betriebsübergabeverträgen**
Notar Dr. Heiner Roemer, Jülich
- 14:00–15:15 Uhr** **Altenteilsregelung im Hofübergabevertrag**
Rechtsanwalt und Notar Johann-Heinrich Bremer, Peine
- 15:30–17:00 Uhr** **Betriebsübergabe richtig steuern**
Steuerberater Geschäftsführer Helmut Gruber, BERATA Augsburg
- 17:00–17:45** **Anwalts-, Notar-, Gerichtskosten bei Hof- und Betriebsübergabe**
Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Vizepräsidentin des DAV, Bremen

Veranstalter, Anmeldung und weitere Informationen:
Arbeitsgemeinschaft Agrarrecht im Deutschen Anwaltverein
<http://www.arge-agrarrecht.de/>

Tagungsort:
Anwaltshaus, Litten Str. 11, 10179 Berlin

6. – 8.3.2018, SVK-Tagung – Taxation und Recht, Künzell

Anmeldung und weitere Informationen:
SVK-Seminarbüro i.Hs. S.Woidig
Beerberg 7, 99092 Erfurt
Tel. +49 (0) 36208 158980
Fax +49 (0) 36208 149998
seminare@svkonline.de
www.svkonline.de

Veranstaltungsort:
Bäder-Park-Hotel „Sieben Welten“
Harbacher Weg 66, 36093 Künzell bei Fulda
Tel. +49 (0) 661 - 397 0 1
Fax +49 (0) 661 - 397 151
kontakt@baeder-park-hotel.de
www.siebenwelten.de